

Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr angenommen.

Art. 21. Durch die gegenwärtige Verordnung ist jene, die am 11. Herbstmonat \*) für die Benutzung der Telegraphen erlassen worden ist, aufgehoben.

Bern, den 25. November 1852.

Für das Post- und Baudepartement:

**Raeff.**

### Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. November 1852.)

Der Bundesrath ernannte zum Chef des Distributionsbüreau auf dem Hauptpostbüreau in Luzern Herrn Leopold Sidler daselbst, und setzte demselben einen jährlichen Gehalt von Fr. 1560 fest.

(Vom 1. Dezember 1852.)

In Folge erhaltener Mittheilungen von Seite des mexikanischen Vizekonsuls, Herrn Wölflin in Zürich, hat der Bundesrath beschlossen, an sämmtliche Kantonsregierungen nachstehendes Kreis Schreiben zu erlassen:

**T i t.**

Das mexikanische Vizekonsulat in Zürich theilt uns verschiedene Bestimmungen mit, welche bezüglich der in

\*) Siehe Bundesblatt 1852, Band III, Seite 131.

Mexiko einzuführenden Waaren von der dortigen Regierung aufgestellt und vom mexikanischen Konsulate der Handelskammer in Havre in folgenden Artikeln zur Kenntniß gebracht worden sind.

„1) Kein Ballot, Kiste, Paket oder anderes Kolli, dessen Inhalt ganz oder theilweise aus Manufakturwaaren von Seide, Wolle, Lein, Flachs, Berg oder Baumwolle besteht, darf mehr als 100 Kilogramm brutto wiegen, bei Strafe der Entrichtung der betreffenden Gebühren für das Mehrgewicht, gemäß der Bestimmungen des Art. 84 im Tarif.

2) Wenn es sich um Seidengewebe handelt, welche mit andern Geweben vermischt sind, so muß dieß bei der im Tarif vorgesehenen Strafe, in der Faktura bemerkt werden.

3) Sind die Stoffe dem Stab nach deklarirt, so ist in der Faktura zu bestimmen, ob es der französische, der Brabanter- oder der Schweizerstab sei u. s. w.; in Ermanglung dieser Deklaration wird, behufs der Erhebung der Gebühren, angenommen, es sei der französische Stab gemeint. Wird nach Ellen deklarirt, so muß angegeben werden, ob es Bremer-, Hamburger-, Berliner-, Leipziger- oder Wienerellen sind; in Ermanglung dieser Deklaration wird behufs des Bezugs der Gebühren angenommen, es sei die Wienerelle darunter verstanden.

4) Handelt es sich um die Einfuhr von Tüchern, so müssen diese in der Faktura ausdrücklich als solche angegeben werden, mit Unterscheidung der Kasimire; sollten diese Stoffe unter andern Benennungen eingeführt werden, so werden sie denselben Gebühren unterworfen, wie Tücher und Kasimire.

5) In keinem Falle werden von Kaufleuten legalisirte Ladungsscheine (manifestes des navires), noch Fak-

turen in dreifacher Ausfertigung (factures par tripliquata) von irgend einem Hafen angenommen, wo die Verbindung mit einem Konsul der Republik in der Weise stattfinden kann, daß dessen Rückantwort im Verlauf von 48 Stunden erhältlich ist. In solchen Fällen müssen durchaus die Dokumente, von dem genannten Konsul legalisirt, den Douanen der Republik übermittelt werden.

6) Da in Großbritannien, Irland, Frankreich und Deutschland die Verkehrsmittel sehr erleichtert sind, so werden in keinem Falle bei den Douanen der Republik Waaren aus diesen Ländern angenommen, wenn die Fakturen und Ladungscheine nicht von mexikanischen Konsuln legalisirt worden sind.

7) Diese Bestimmungen treten für alle Schiffe aus einem fremden Hafen, 60 Tage nach geschehener Publikation durch den mexikanischen Konsul der betreffenden Residenz, in Kraft."

Der im Art. 1 erwähnte §. 84 enthält nach der Erklärung des Herrn Vizekonsuls sehr strenge Strafen, denen zufolge nicht bloß die Kollis, sondern selbst die Fahrzeuge, welche die Waare geladen haben, in Beschlag genommen werden können.

Die Legalisation ist von dem Konsularbeamten desjenigen Seehafens auszuwirken, in welchem die Einschiffung stattfindet. (Vergl. Bundesbl. 1852, Bd. III, Seite 150 u. ff.)

Endlich wird bemerkt, daß vorstehende Bestimmungen für Havre mit dem 19. Januar 1853 beginnen in Kraft zu treten.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen Gegenwärtiges zu weiterer geeignet erachteten Veröffentlichung mitzutheilen, benutzen wir den Anlaß u. s. w.

Herr Peter Vener von Chur ist zum eidg. Stabssekretär ernannt worden.

---

(Vom 3. Dezember 1852.)

In Folge der durch die Bundesversammlung am 9. August l. J. stattgefundenen Erwählung des Herrn Näff zum Bundespräsidenten und des Herrn Frei-Herosee zum Vicepräsidenten für das Jahr 1853, hat der Bundesrath seine Departemente vertheilt, wie folgt:

Politisches Departement: Herr Näff,

Stellvertreter: Herr Dr. Furrer.

Departement des Innern: Herr Francini,

Stellvertreter: Herr Döfenbein.

Justiz- und Polizeidepartement: Herr Dr. Furrer,

Stellvertreter: Herr Drüey.

Militärdepartement: Herr Döfenbein,

Stellvertreter: Herr Frei-Herosee.

Finanzdepartement: Herr Drüey,

Stellvertreter: Herr Munzinger.

Handels- u. Zolldepartement: Herr Frei-Herosee,

Stellvertreter: Herr Francini.

Post- und Baudepartement: Herr Munzinger,

Stellvertreter: Herr Näff.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1852
Date	
Data	
Seite	274-277
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 023

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.